

Typkennzeichnung für einen Austauschschalldämpfer mit Katalysator

e1

1230 ⑤⑨

Das vorstehende Typgenehmigungszeichen wurde von Deutschland (e1) unter der Nummer 1230 für einen einteiligen Austauschschalldämpfer vergeben, der sowohl den Katalysator als auch den Schalldämpfer umfasst.

Typkennzeichnung für einen Austauschschalldämpfer ohne Katalysator

e1

1230 ⑨

Das vorstehende Typgenehmigungszeichen wurde von Deutschland (e1) unter der Nummer 1230 für einen nicht originalen Schalldämpfer ohne Katalysator vergeben.

Typkennzeichnung für einen Katalysator im Verbindungsrohr

e1

1230 ⑤

Das vorstehende Typgenehmigungszeichen wurde von Deutschland (e1) unter der Nummer 1230 für einen nicht in die Auspuffanlage integrierten Katalysator vergeben (Katalysator und Schalldämpfer nicht in einem Bauteil zusammengefasst).



Bundesgeschäftsstelle
Zur KÜS 1 · 66679 Losheim am See
Tel. +49 6872 9016-0 · Fax +49 6872 9016-123
www.kues.de · info@kues.de

Fotos: KÜS, BMW

Ein Service der KÜS überreicht durch:



K Ü S I N F O R M I E R T

Abgas und Geräusche im Visier

Wissenswertes über Krafträder, Quads und Trikes



Abgas und Geräusche im Visier

Wissenswertes über Krafträder, Quads und Trikes

Allgemeines

Für Krafträder, dreirädrige Fahrzeuge (z. B. Trikes) und leichte vierrädrige Fahrzeuge (z. B. Quads) gelten seit dem 1. April 2006 Bestimmungen im Bereich der Abgas- und Geräuschemission.

Durch die Einführung einer Abgasuntersuchung für Krafträder mit Benzinmotoren ist im Rahmen der periodischen Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO eine Messung des CO-Gehaltes der Abgase nach entsprechenden Vorgaben durchzuführen. **Ausgenommen** hiervon sind nur Krafträder mit einer **Erstzulassung vor dem 01. Januar 1989**.



So funktioniert's – Die Abgasuntersuchung am Kraftrad (AUK)

Gemessen wird der Kohlenmonoxidgehalt (CO) im Abgas. Hierbei sind vom Fahrzeughersteller angegebene Sollwerte einzuhalten. Haben die Hersteller keine Grenzwerte definiert, gelten die **gesetzlich festgelegten Maximalwerte**.

mit geregelter Katalysator = 0,3 % CO
ohne geregelten Katalysator = 4,5 % CO



Neben den Prüflingenieurern der KÜS und anderer Überwachungsinstitutionen können auch besonders berechnete Werkstätten die AUK durchführen. Wenn die AUK von der Werkstatt positiv abgeschlossen wurde, erstellt diese einen speziellen fälschungerschwerten Nachweis zur Vorlage bei der Hauptuntersuchung. **Der Zeitpunkt für die Messung darf nicht mehr als 2 Monate von der Durchführung der Hauptuntersuchung entfernt sein.** Die AUK gilt als Bestandteil der Hauptuntersuchung, sodass die HU-Plakette die positive Abgasuntersuchung mit bestätigt.

Geräuschemessung am Kraftrad

Um die Geräuschemissionen von Krafträdern in Grenzen zu halten, wurde eine spezielle Richtlinie zur Überprüfung entwickelt und zur Beurteilung von Geräuschen in die Vorschriften der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO integriert. Überdies kommt diese Art der Überprüfung auch bei der Polizei zur Anwendung.

Eine **Messung** auf Grundlage der Richtlinie für die Überprüfung des Standgeräusches motorisierter Zweiräder ist bei der Hauptuntersuchung immer dann durchzuführen, **wenn Auffälligkeiten bei der Geräuschemwicklung des Kraftrads festgestellt werden**.

Dabei sind die vorgegebenen Bestimmungen an die örtlichen Gegebenheiten, die Geräteausstattung, die Durchführung und Auswertung der Messungen zu beachten. Verwendet werden nur die Geräuschemesswerte, deren Differenz bei drei aufeinander folgenden Messungen nicht größer als zwei Dezibel sind. Als Messergebnis gilt der höchste der drei Messwerte. Dieses Messergebnis wird um einen **Korrekturwert von 5 dB (A)** reduziert und ist als Standgeräuschemesswert mit dem in den Fahrzeugpapieren dokumentierten Wert (Ziffer 30 im Fahrzeugschein oder Feld U.1 in der Zulassungsbescheinigung) abzugleichen. Ist der ermittelte Geräuschemesswert größer als es die Papiere vorgeben, so ist bei der Hauptuntersuchung ein erheblicher Mangel zu dokumentieren, was die Verweigerung der amtlichen Plakette zur Folge hat.



Geräuschemessung am Quad

Austauschschalldämpfer – Krafträder mit Erstzulassung nach dem 01. Januar 2007

Krafträder mit Erstzulassung nach dem 01. Januar 2007 **müssen die EURO 3-Abgasgrenzwerte erfüllen**. Diese Krafträder sind mit einem geregelten Katalysator (KAT) ausgerüstet. Bei Anbau eines Austauschschalldämpfers ist darauf zu achten, dass weiterhin ein Katalysator an diesem Fahrzeug vorhanden ist. Sonst erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Ist kein KAT im Schalldämpfer integriert, muss ein Verbindungsrohr (von Auspuffkrümmer zum Schalldämpfer) verbaut sein in dem ein KAT integriert ist. Wie erkennt man nun bei einem Austauschschalldämpfer, ob ein Katalysator verbaut ist? →